

BUNDESGERICHTSHOF

X ARZ 5/76

BESCHLUSS

in der Akteneinsichtssache

der Firma A [REDACTED] P [REDACTED] B [REDACTED] GmbH, vertreten durch ihre
Geschäftsführer, H [REDACTED],

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Patentanwälte [REDACTED]
und [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat am 14. Dezember 1976 durch den Vorsitzenden Richter Ballhaus und die Richter Dr. Bruchhausen, Ochmann, Dr. Windisch und Dr. Hesse

beschlossen:

Der Antragstellerin wird Einsicht in die Akten des erstinstanzlichen Nichtigkeitsverfahrens 2 Ni 5/73 des Bundespatentgerichts gewährt.

G r ü n d e

Der Senat ist nach seiner ständigen Rechtsprechung in entsprechender Anwendung des § 41 o Abs. 3 PatG berechtigt, über den Einsichtsantrag zu entscheiden, da sich die Akten bei ihm befinden.

Der Antrag ist begründet, da weder die Nichtigkeitsbeklagte als Patentinhaberin noch die in diesem Verfahren darüber ebenfalls zu hörende Nichtigkeitsklägerin ein entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse dargetan haben.

Mit dem Hinweis auf den angeblich nicht bestehenden Sachzusammenhang zwischen den Ansprüchen, die Gegenstand des Verletzungsverfahrens sind, und dem Anspruch, dessen Nichtigterklärung angestrebt wird, macht die Nichtigkeitsbeklagte nicht ihr schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung des Akteninhalts, sondern das mangelnde Interesse der Antragstellerin an der Akteneinsicht geltend. Darauf aber kommt es nicht entscheidend an. Im übrigen hat die die Einsicht begehrende Antragstellerin ihr Interesse dargetan.

- 3 -

Das Vorbringen der Nichtigkeitsklägerin, die Antragstellerin sei ihre Wettbewerberin, reicht für sich nicht aus, die Akteneinsicht zu verwehren. Das Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses führt nicht allein schon zu der ernsthaften Befürchtung, die Antragstellerin werde von dem Akteninhalt in wettbewerbswidriger Weise zu ihrem Vorteil und zum Nachteil der Nichtigkeitsklägerin Gebrauch machen. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Antragstellerin aus dem noch nicht abgeschlossenen Nichtigkeitsverfahren etwas für den Schutzzumfang entnehmen kann, denn ihr Interesse ist, wie schon erwähnt worden ist, bei der Akteneinsicht nach § 41 o Abs. 3 PatG grundsätzlich nicht zu prüfen.

Soweit die Nichtigkeitsklägerin bestimmte Schriftsätze des Berufungsverfahrens von der Einsicht ausgenommen haben will, ist dem bereits dadurch Rechnung getragen, daß die Antragstellerin Einsicht nur in die erstinstanzlichen Akten des Nichtigkeitsverfahrens begehrt.

Ballhaus

Ochmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)